

Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz

Anwaltschaft gegen Zweiklassengesellschaft bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen

Letzte Woche Thema im Bundesrat: das Gesetz zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe, von dem sich die Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg „wesentliche Einsparungen“ erhoffen. Inhalte des Gesetzesentwurfes sind eine Erschwerung der Voraussetzungen zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe, eine angemessene Erhöhung der Eigenbeteiligung und die Gewährung der Prozesskostenhilfe als vollständig zurückzuzahlendes Darlehen bei Überschreitung des Existenzminimums.

„Der Zugang zu Gericht und somit die Chance, Recht zu bekommen, soll Bedürftigen aus Sicht der Anwaltschaft nicht durch eine Verschärfung der Gesetze zur Prozesskostenhilfe erschwert werden.“, so Ekkehard Kiesswetter, Vorsitzender des Anwaltvereins Stuttgart e.V. „Ohne Konsultation eines Anwalts – für viele erst durch Prozesskostenhilfe möglich – haben Bürger oft keine Chance, Recht zu bekommen.“, so Kiesswetter weiter. „Die Möglichkeit zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche ist Grundlage unseres Rechtsstaates und muss allen Bürgern erhalten bleiben. Es darf nicht so weit kommen, dass nur Wohlhabende ihre Rechte durchsetzen können.“

In § 114ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) sind die Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe geregelt. „Mit den Vorschriften über Prozesskostenhilfe erfüllt der Staat seine verfassungsrechtliche Verpflichtung, bedürftigen Parteien den Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen.“, räumen die Antragsteller im Vorspruch ihres Gesetzesentwurfs ein. Paradox erscheint an dem Entwurf die „angemessene Erhöhung der Eigenbeteiligung“: Wie soll jemand, der „bedürftig“ ist, sich an den Kosten beteiligen?

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de